

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Herthastraße 12 - Beginn Fußgängerzone

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Herthastraße 12 - Beginn Fußgängerzone

folgendes an:

Austausch der Zusatzbeschilderung „**Marktbeschicker und Lieferverkehr frei**“ am Verkehrszeichen (VZ) 242.1 (Beginn Fußgängerzone) Straßenverkehrsordnung (StVO) beim Beginn der Fußgängerzone Herthastraße 12.

Neuanfertigung eines Zusatzzeichens mit der Aufschrift „**Marktbeschicker und Lieferverkehr Haus der Jugend / Bücherhalle frei**“. Es erfolgt somit ein Austausch dieses Zusatzzeichens.
Das Zusatzzeichen 1022-10 (Radverkehr frei) StVO verbleibt dort.

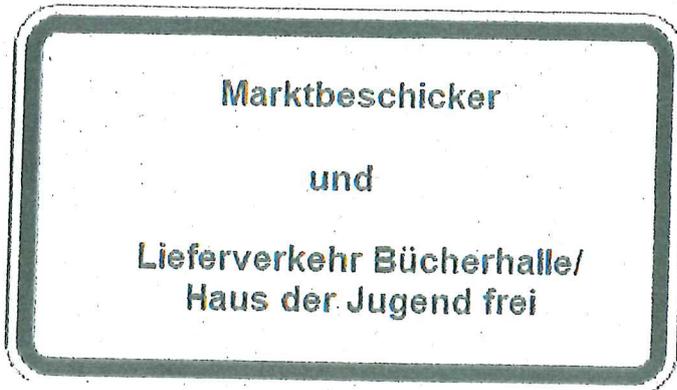
Reinigung des VZ 242.1 StVO.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontage des Zusatzzeichens „**Marktbeschicker und Lieferverkehr frei**“ - unter dem VZ 242.1 (Beginn Fußgängerzone) StVO mit Zusatzzeichen 1022-10 (Radverkehr frei) StVO.

Montage des neuen Zusatzzeichens mit der Aufschrift „**Marktbeschicker und Lieferverkehr Haus der Jugend / Bücherhalle frei**“ - unter dem VZ 242.1 (Beginn Fußgängerzone) StVO mit Zusatzzeichen 1022-10 (Radverkehr frei) StVO.



Das VZ 242.1 StVO mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO bleibt am Eingangsbereich der Fußgängerzone bestehen, muss jedoch gereinigt werden, da dieses durch Witterungseinflüsse schwer erkennbar ist.

3 Begründung

Auf Grund des permanenten Befahrens der Fußgängerzone / Marktfläche Herthastraße 12 durch nichtberechtigte Kraftfahrzeuge wird diese Fläche und - somit die dort verkehrenden Fußgänger- durch den Einbau von Pollern geschützt.

Um das Einfahren der Marktbeschicker sowie den Lieferverkehr für die Bücherhalle und das Haus der Jugend zu legalisieren ist die Zusatzbeschilderung erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Lohkoppel 3-5

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Lohkoppel 3-5

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage von zwei VZ-Träger für vier nebeneinanderliegenden Parkständen mit zwei Ladesäulen.

Erste Schilderkombination VZ 314-20 StVO („Parken Anfang, Aufstellung links“) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.), Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

Die zweite Schilderkombination VZ 314-10 StVO („Parken Ende, Aufstellung links“) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

Zusatzzeichen 1040-32 StVO und Zusatzzeichen 1042-31 StVO sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen.

Bei den hier verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Ebeersreye 102

(BehPP) Wegordnung

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Ebeersreye 102

(BehPP) Wegordnung

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 3132/2018
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2x6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahn-Rand

3 Begründung

Der Antragsteller ist verstorben

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

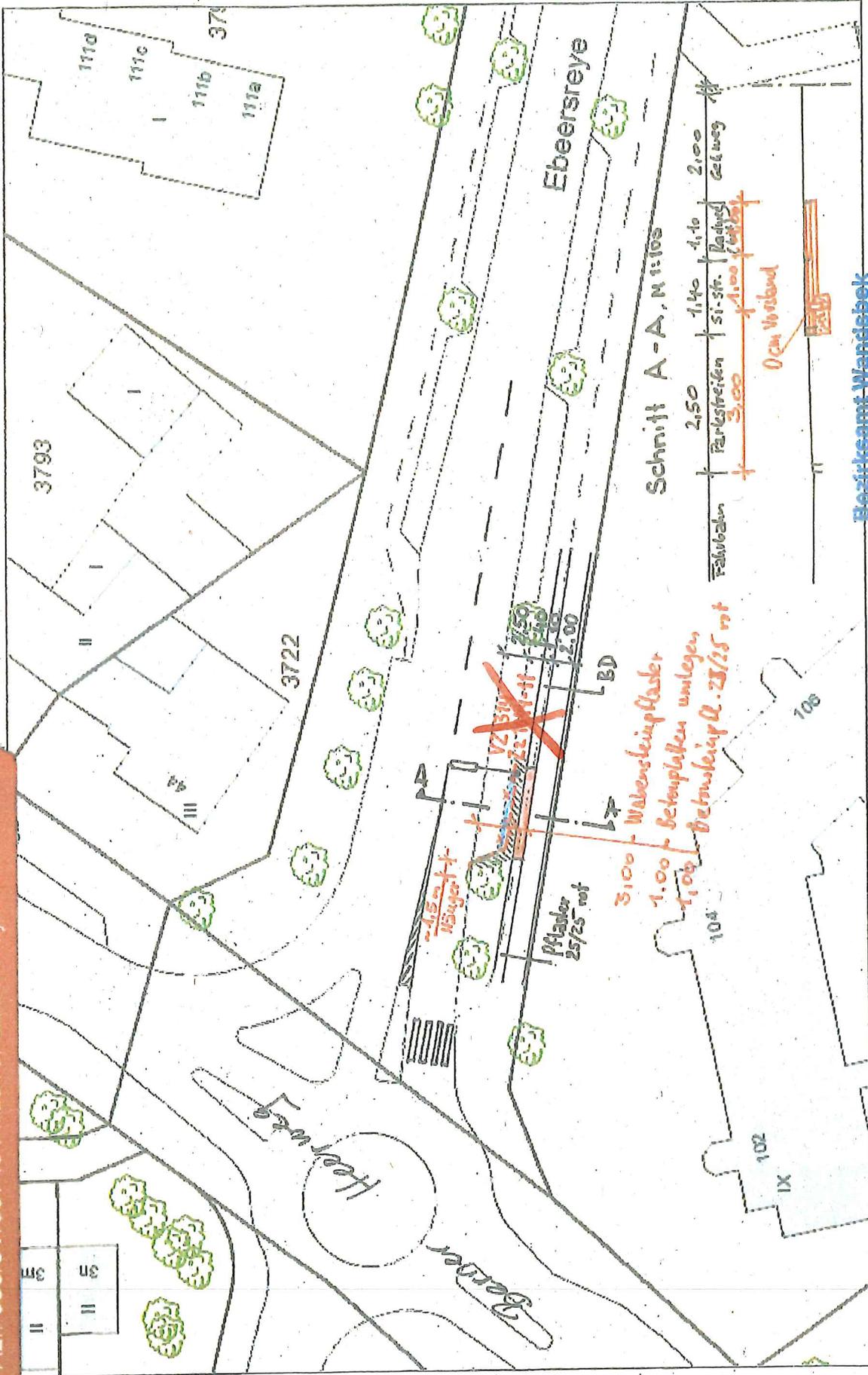
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



1:500

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes

Planur-...

Postfach: 70 21

Besuchtel- u

Am Alten Posttrai

20.06.18

Erstellt am: 19.06.2018

0 5 10 15 20m

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Lageplanskizze als Anlage zu
o.g. Anordnung, die mit PK 50
am 20.06.18 aufgenommen wurde.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Meilskamp ggü. 2

Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstands

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Meilskamp ggü. 2

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:
3999/2023
- Markieren eines Parkstandes (2,8 m x 6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol im Seitenstreifen gem. Skizze
(Eine bauliche Anpassung des Parkstands ist erforderlich (siehe Ausführungen auf der Skizze der Abt. Straßenplanung des Bezirksamts vom 08.06.2023).)

Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter:

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

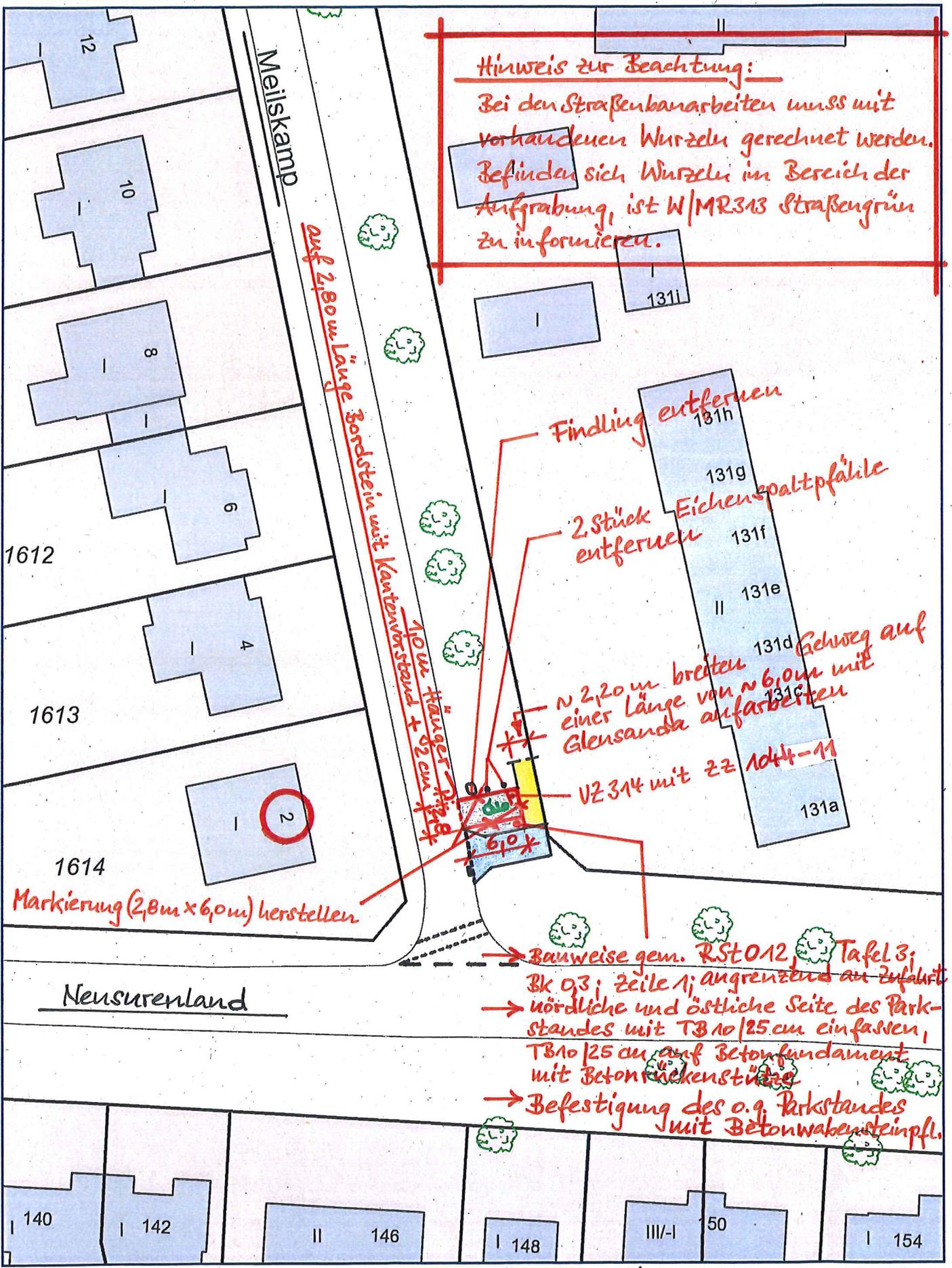
Verteiler

Ablage

*) K221-06, 14.06.2023:

Nach Abstimmung mit PK38 wird nun
Umsetzung der Stvb. Anordnung gemäß
beigefügter Skizze gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg



Hinweis zur Beachtung:
 Bei den Straßenarbeiten muss mit vorhandenen Wurzeln gerechnet werden. Befinden sich Wurzeln im Bereich der Aufgrabung, ist W/MR313 Straßengrün zu informieren.

Findling entfernen
 2 Stück Eichen spaltpfähle entfernen

N 2,20 m breiter Gehweg auf einer Länge von ~6,0m mit Gletsand aufarbeiten

VZ 314 mit 22 AdH-11

Markierung (2,8m x 6,0m) herstellen

Baumweise gem. RST 012, Tafel 3; Bk 03; Zeile 1; angrenzend an Zufahrt
 → nördliche und östliche Seite des Parkstandes mit TB 10/25 cm einfassen, TB 10/25 cm auf Betonfundament mit Betonwabenstütze
 → Befestigung des o.g. Parkstandes mit Betonwabensteinpfl.

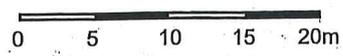


Foto 1

Meiltskamp 399 Nr. 23



Meiltskamp 399 Nr. 23

Foto 2

24.16.16.10 / 12: 038/8V/0396449/2023

Meiltskamp ggü. Nr. 2